

26. 09. 88

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988
(Nachtragshaushaltsgesetz 1988)
– Drucksache 11/2650 –**

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 1988

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz 1988) keine Einwendungen zu erheben.

